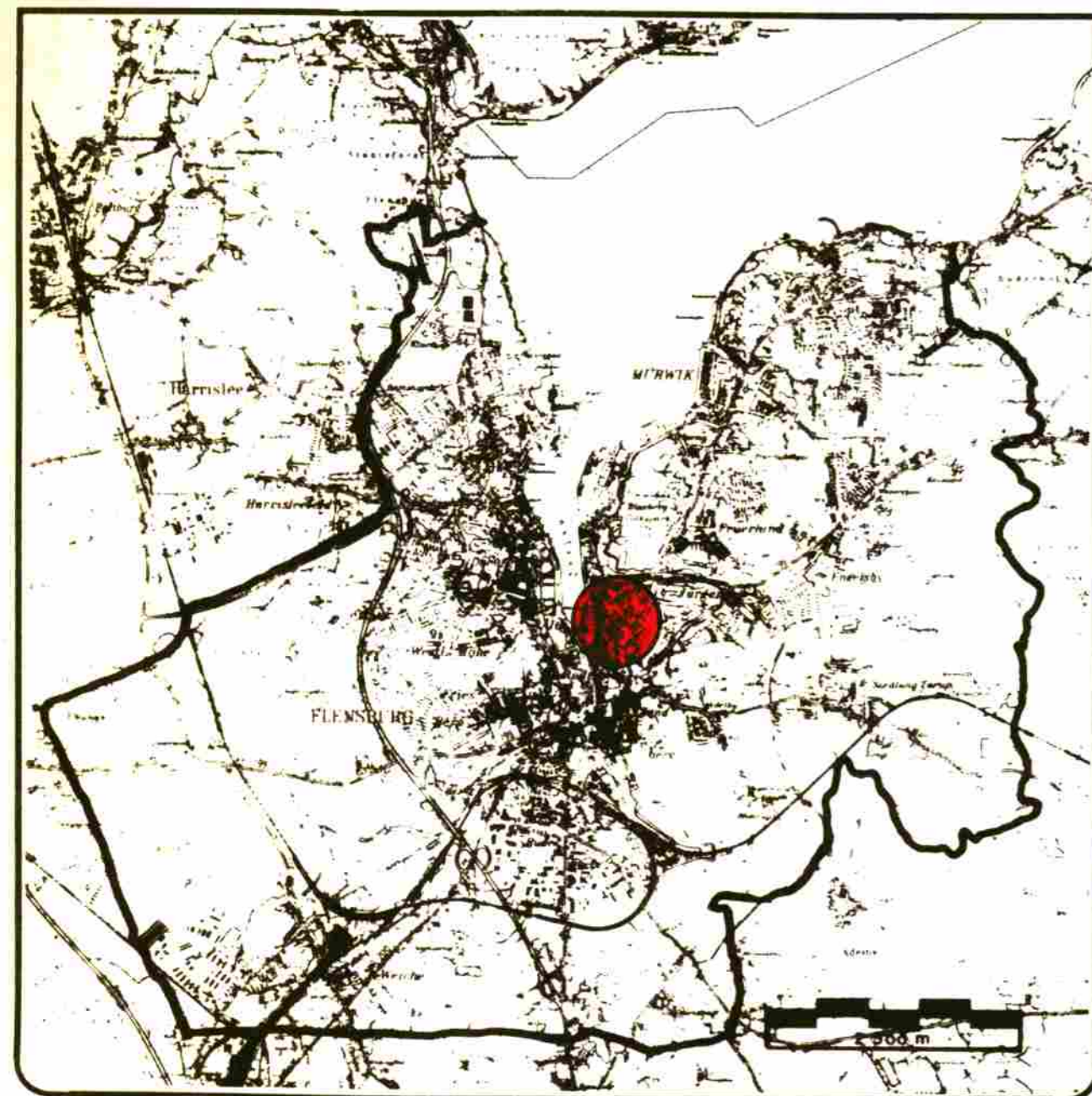


# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN (NR.182) RIVESELL-/MOMMSENSTRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 31.05.1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 182, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Übersicht - Stadtgebiet - mit Kennzeichnung des Bebauungsplanbereiches

### Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 29.8.89 ist durch die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung verändert worden. Flensburg, den 24.7.90

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.02.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 31.03.1987 erfolgt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 06.07.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.08.1989 bis zum 29.09.1989 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.08.1989 in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.05.1989 durchgeführt worden.

Flensburg, den 24. JULI 1989

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.03.1990 geprüft.

Flensburg, den 24. JULI 1989

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22.03.1990 bis zum 23.04.1990 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.03.1990 in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Flensburg, den 24. JULI 1989

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.05.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Flensburg, den 24. JULI 1989

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.05.1990 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 31.05.1990 genehmigt.

Flensburg, den 24. JULI 1989

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.07.1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 27.09.1990 (B 215 Abs. 2 BauGB) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften sieht.

Flensburg, den 16. Okt. 1991

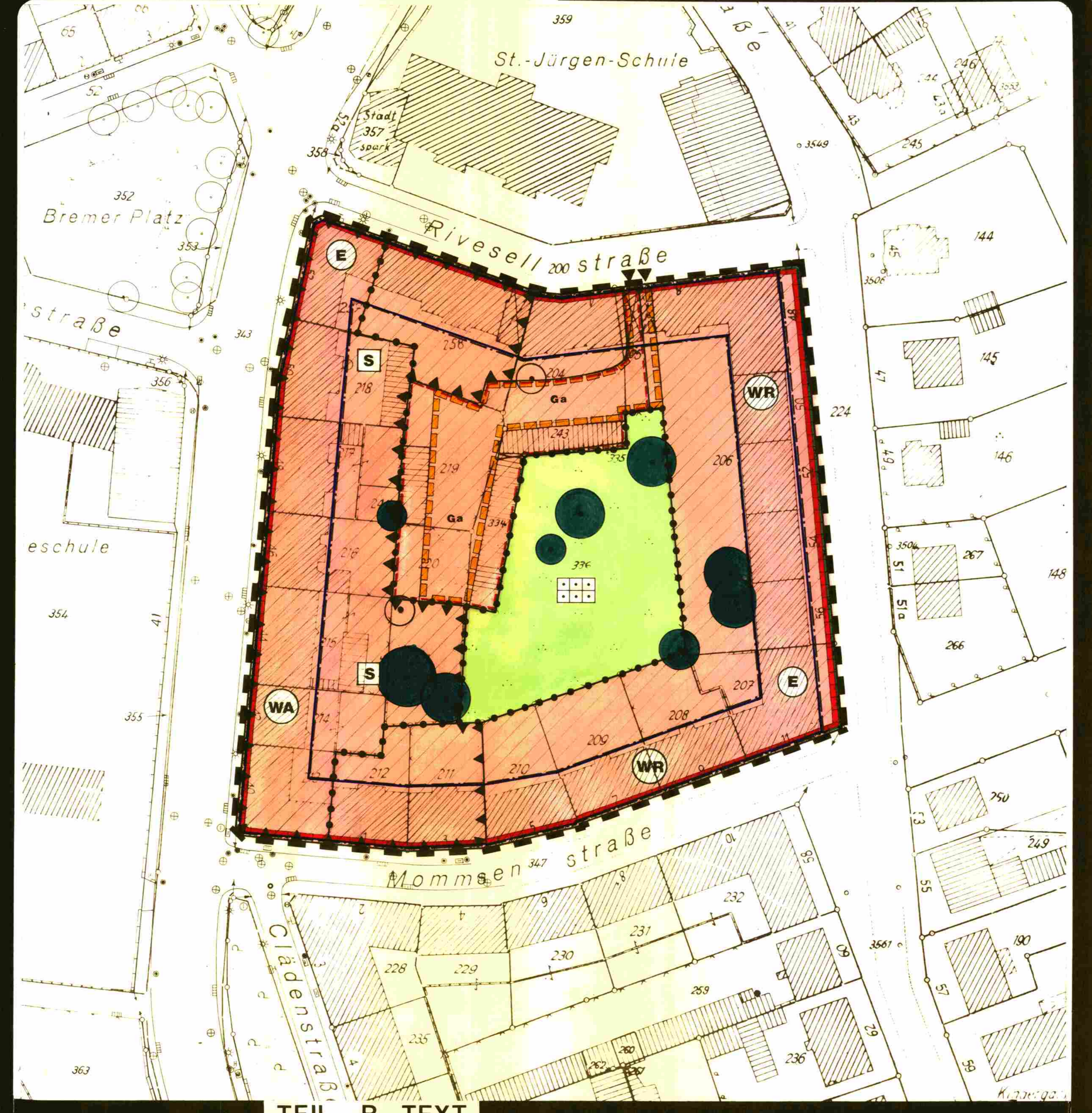
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.

Flensburg, den 21. Okt. 1991

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan aufgelegt wird und der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.11.1991 in Kraft getreten.

Flensburg, den 26. Nov. 1991

## TEIL A PLANZEICHNUNG



## TEIL B TEXT

- Im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die folgenden Ausnahmen nach § 4 BauNVO, Abs. 3
  - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - 3. Gartenbaubetriebe,
  - 4. Tankstellen,
  - 5. Ställe für Kleintierhaltung
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- Im REINEN WOHNGEBIET (WR) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 3 BauNVO, Abs. 3
  - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- Innerhalb der mit **S** gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrsimmissionen, an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmmaße R w bzw. R w einzuzhalten):
  - Dächer bzw. Außenwände: R w 50 dB (A)
  - Fenster: R w 45 dB (A)

## GEBIETSUMSCHREIBUNG

- für das Gebiet:
- im Norden Rivesellstraße
  - im Osten Jürgensgaarder Straße
  - im Süden Mommsenstraße
  - im Westen Bismarckstraße

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. Planfestsetzungen

- WR** Reine Wohngebiete (siehe Text Nr. 2)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (siehe Text Nr. 1)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt / Ausfahrt
- Grünflächen
- Dauerkleingärten (privat)
- Bäume zu erhalten
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Ga** Garagen
- Durchgang, Durchfahrt
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

### 3. Nachrichtliche Übernahmen

- S** Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (siehe Text Nr. 3)
- E** Umgrenzung von Erhaltungsbereichen

## B - PLAN NR. 182

## RIVESELLSTR./MOMMSENSTRASSE

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1986



STAND: 02.1990